

# 4015/AB

**vom 15.05.2015 zu 4184/J (XXV.GP)**

BMJ-Pr7000/0065-Pr 1/2015



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4184/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Nurten Yilmaz und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vorfälle nach dem Fußballspiel SK Rapid Wien gegen 1. FC Nürnberg am 7. September 2013 und die möglicherweise fragwürdigen Reaktionen der Staatsanwaltschaft“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage auf Grund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

In der von den Anfragstellern relevierten Causa wurden weder Vorhabensberichte an das Bundesministerium für Justiz erstattet, noch Weisungen erteilt. Es handelt sich um keinen Fall des § 8 iVm § 8a Abs. 2 StAG.

Zu 6 und 7:

Aufgrund der Sachverhaltsdarstellung – von der sowohl die Oberstaatsanwaltschaft Wien als auch das Bundesministerium für Justiz informiert wurden – hat die Staatsanwaltschaft Korneuburg ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zu 8:

Davon gehe ich aus. Dies zeigt schon der Umstand, dass gegen alle in dieser Causa beteiligten Personen Ermittlungen geführt werden, über die ich im Detail nicht Auskunft geben kann, da Ermittlungsverfahren bekanntlich nicht öffentlich sind.

Zu 9:

Der Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 wurde am 13. März 2015 zur Begutachtung versandt. In diesem Entwurf wird die Neufassung des § 274 wie folgt vorgeschlagen:

***„Schwere gemeinschaftliche Gewalt“***

**§ 274.** (1) Wer wissentlich an einer Versammlung einer größeren Zahl von Menschen teilnimmt, die darauf abzielt, dass durch ihre vereinten Kräfte ein Mord (§ 75), ein Totschlag (§ 76) eine schwere Körperverletzung (§ 83 Abs. 3) oder eine schwere Sachbeschädigung nach § 126 Abs. 1 Z 5 begangen werde, ist, wenn es zu einer solchen Gewalttat gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer an einer solchen Versammlung führend oder dadurch teilnimmt, dass er zur Begehung einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen aufstachelt oder als Teilnehmer eine solche strafbare Handlung ausführt oder zu ihrer Ausführung beigetragen hat (§ 12), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer sich freiwillig aus der Menschenmenge zurückzieht oder ernstlich zurückzuziehen sucht, bevor sie zu einer Gewaltanwendung geführt hat, es sei denn, dass er an der Versammlung in der in Abs. 2 umschriebenen Weise teilgenommen hat.“

Die Novellierung des § 274 StGB dient einerseits einer zeitgemäßen Formulierung des Tatbestandes und andererseits einer Präzisierung desselben. Von § 274 StGB sollen jene Personen erfasst werden, die wissentlich an einer Versammlung einer größeren Zahl von Menschen (Richtwert ca. 10 Personen) teilnehmen, die darauf abzielt, dass die in Abs. 1 genannten schweren Straftaten durch ihre vereinten Kräfte begangen werden. Eine solche Straftat muss tatsächlich begangen worden sein, wobei nunmehr eine schwere Sachbeschädigung (außer in Bezug auf eine Beschädigung eines wesentlichen Teiles der kritischen Infrastruktur) und eine Körperverletzung nach § 83 StGB nicht mehr in der Aufzählung der relevanten Delikte enthalten sind. § 274 Abs. 2 StGB sieht eine Qualifikation für jene Täter vor, die führend an einer solchen Versammlung teilnehmen, zu einer strafbaren Handlung nach Abs. 1 aufstacheln oder als Teilnehmer die strafbare Handlung ausführen oder dazu beitragen. Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht und soll die Rückkehr in die Legalität belohnen.

Zu 10:

Eine von Gruppen ausgehende Gewalthandlung stellt ein besonderes Gefährdungspotenzial dar. Dieses Phänomen wird von anderen bestehenden Strafnormen nicht vollständig erfasst, weshalb es eines eigenen Tatbestandes bedarf. Dadurch soll schon im Ansatz verhindert werden, dass sich Personen einer solchen Versammlung anschließen, die auf die Begehung schwerer Gewalttaten ausgerichtet ist. Im Übrigen verweise ich diesbezüglich auf meine öffentlichen Äußerungen, insbesondere auch im Justizausschuss.

Wien, 15. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter



Datum/Zeit	4015/AB XXV GP Anfrageantwortung 2015-05-15T10:58:53+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>